

# ZH\_OBERGERICHT VB210015 vom 22. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB210015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210015)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB210015 du 22 novembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT VB210015 del 22 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 2

Die ZIST sei anzuweisen, vor irgendwelchen weiteren Verwertungshandlungen eine Art. 112 Abs. 1 BGG genügende Verfügung des Obergerichts Zürich abzuwarten (gemäss BGE 68\_864/2020)

#### E. 2.1

Die Aufsichtsbeschwerde ist gemäss § 83 Abs. 1 GOG innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung – d.h. eines bestimmten Entscheides oder einer bestimmten Handlung – schriftlich einzureichen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Wird sie versäumt, so begibt sich die anzeigerstattende Person ihres Beschwerderechts. Die Aufsichtsbe-

- 6 - hörde prüft die Rechtzeitigkeit der Beschwerde von Amtes wegen. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung unterliegen der zehntägigen Frist zwar nicht, weil in solchen Fällen nicht genau festgelegt werden kann, wann die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung beginnt. Dies bedeutet indes nicht, dass die Beschwerde zeitlich unbegrenzt zulässig wäre. Sie kann nur solange geltend gemacht werden, als ein rechtliches Interesse daran besteht (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 83 N 8; vgl. auch § 109 Abs. 1 Satz 2 aGVG/ZH sowie Beschluss der Verwaltungskommission OGer ZH vom 24. November 2014, Geschäfts-Nr. VB140014-O, E. III.2.2). Die anzeigerstattende Person muss im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung demnach ein schützenswertes Interesse besitzen.

#### E. 2.2

Aus der Eingabe des Beschwerdeführers ergibt sich, dass er das Vorgehen des Beschwerdegegners im Rahmen der Verwertung von verschiedenen Vermögenswerten beanstandet, namentlich im Zusammenhang mit der Verwertung des Gemäldes "C.\_\_\_\_", der Verwertung von Namenaktien der D.\_\_\_\_ AG sowie im Zusammenhang mit der zur Vorantreibung der Grundstücksverwertungen notwendigen Aufhebung der Grundbuchsperren, welche auf den massgeblichen Grundstücken in der Gemeinde F.\_\_\_\_ (Grundbuchamt H.\_\_\_\_) gelegen sind (Grundbuchblatt Nr. 1, Plan 12 [E.\_\_\_\_-str. ..., F.\_\_\_\_]; Grundbuchblatt Nr. 2, Plan 11 [G.\_\_\_\_ ..., F.\_\_\_\_] und Grundbuchblatt Nr. 3 [G.\_\_\_\_ ..., F.\_\_\_\_]). Der Beschwerdeführer rügt demnach unter anderem ein aktives Vorgehen des Beschwerdegegners im Rahmen der Verwertung von Vermögenswerten und nicht ausschliesslich eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung im Sinne von ungerechtfertigten Unterlassungen oder Verzögerungen des Beschwerdegegners, wie er es in der Beschwerdeschrift geltend macht (act. 2 Rz II.2). Die obgenannte Frist von zehn Tagen ist daher zumindest insoweit zu berücksichtigen, als der Beschwerdeführer aktive Handlungen des Beschwerdegegners rügt.

### **E. 2.3**

Zahlreiche Ausführungen in der Eingabe vom 27. Oktober 2021 beziehen sich auf Handlungen des Beschwerdegegners, welche Vorfälle betreffen, die mehr als zehn Tage zurückliegen und damit verspätet geltend gemacht werden.

#### **E. 2.3.1**

Dies gilt namentlich für die Beanstandungen hinsichtlich der Verwertung des Gemäldes "C.\_\_\_\_\_" (act. 2 Rz III.22 und 32). Die Korrespondenz betreffend den Verkauf des Gemäldes wurde seitens des Obergerichts von der I. Strafkammer geführt. Diese lehnte die Ersuchen des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2017 bzw. vom 12. März 2018 um Gewährung des Zutritts zum in B.\_\_\_\_ beschlagnahmten und bei einer Kunstlagergesellschaft in Deutschland lagernden Gemälde mit Präsidialverfügungen vom 7. Dezember 2017 bzw. vom 20. März 2018 (Geschäfts-Nr. SB170180-O) ab (act. 3/5, act. 5/174). Die Verweigerung des Zutritts liegt demnach schon mehrere Jahre zurück. Die diesbezüglichen Vorbringen, welche sich ohnehin nicht gegen den Beschwerdegegner, sondern allenfalls gegen die I. Strafkammer richten würden, sind demnach verspätet.

#### **E. 2.3.2**

Gleiches gilt bezüglich des Vorwurfs betreffend die Löschungen der oberwähnten Grundbuchsperrern aus dem Grundbuch des Grundbuchamtes H.\_\_\_\_ (act. 2 Rz III.17, Rz 26 und Rz 28). Der Antrag des Beschwerdegegners datiert vom 14. September 2021 (act. 3/3). Das Grundbuchamt H.\_\_\_\_ orientierte den Beschwerdeführer bereits wenige Tage später am 17. September 2021 über die Löschung und liess ihm eine entsprechende Rechnung zukommen (act. 3/3 S. 6). Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits im September 2021 von der Löschung der Grundbuchsperrern Kenntnis erhalten hatte. Hätte er mittels Aufsichtsbeschwerde um deren Wiedereintragung ersuchen wollen, hätte er dies innert der Frist von zehn Tagen gemäss § 83 Abs. 1 GOG geltend machen müssen. Auch die diesbezügliche Rüge ist demnach verspätet, und auf den Antrag 1 ist insoweit nicht einzutreten.

#### **E. 2.3.3**

Ebenso wenig erfolgte die Rüge betreffend die Delegation der Verwertung der Namenaktien der D.\_\_\_\_ AG an Roland Meister der Staatsanwaltschaft

- 8 - III innert Frist (act. 2 Rz III.24). Dem Beschwerdeführer war dieser Umstand bereits seit geraumer Zeit, spätestens am 28. September 2021, bekannt (act. 4). Die zehntägige Beschwerdefrist wurde nicht eingehalten.

#### **E. 2.3.4**

Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdegegner entgegen seinem Auftrag davon absehe, zuerst die Verfahrenskosten und erst anschliessend die Ersatzforderung zu decken (act. 2 Rz III.5, Rz 14 und Rz 30). Der Beschwerdegegner leitete am 16. Juli 2020 die Betreuung u.a. über den Betrag von Fr. 1 Mio. ein (act. 4). Dieser Umstand, d.h. die Geltendmachung der Ersatzforderung auf dem Betreuungsweg, war dem Beschwerdeführer demnach schon länger bekannt, hat er doch dagegen am 14. August 2020 Rechtsvorschlag erhoben (act. 4). Auch war ihm spätestens am 24. August 2021 bekannt, dass der Beschwerdegegner ein Fortsetzungsbegehren

gestellt hatte (act. 4 Schreiben Betreibungsamt Steinen an den Beschwerdeführer), weshalb auch die diesbezüglichen Ausführungen (act. 2 Rz III.21) verspätet vorgebracht werden. All diese Beschwerdevorbringen erfolgen somit verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 3. Zu den Vorwürfen der Rechtsverzögerung bzw. der Rechtsverweigerung durch den Beschwerdegegner ist sodann das Folgende festzuhalten:

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft III (vertreten durch Hr. Roland Meister) sei anzuweisen, vor weiteren Verwertungshandlungen eine Art. 112 Abs. 1 BGG genügende Verfügung des Obergerichts Zürich abzuwarten (gemäss BGE 68\_864/2020)

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2020 (Nr. 6B\_864/2020) sei das Obergericht untätig geblieben (act. 2 Rz III.9 und 22). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht nicht einen Entscheid des Beschwerdegegners, sondern einen Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich aufhob (nämlich jenen vom 22. Juni 2020, Geschäfts-Nr. SB170180-O, act. 5/248) und die Sache zur neuen Entscheidung an diese zurückwies (act. 5/260). Die I. Strafkammer erachtete sich in der Folge zwar nicht mehr als zur Vornahme von Verwertungshandlungen zuständig. Dies hielt sie im Verfahren Geschäfts-Nr. SB170180-O aber explizit erst in einem Schreiben vom

#### **E. 3.2**

Ebenfalls keine rechtsverzögernden Handlungen des Beschwerdegegners sind in Bezug auf die Verwertung des Gemäldes "C.\_\_\_\_\_" ersichtlich. Der Beschwerdegegner steht im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens seit mehreren Monaten im Austausch mit der Oberstaatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_. Am 16. Juli 2021 konkretisierte er sein Ersuchen (act. 6). Seitdem wartet er auf eine Rückmeldung der Oberstaatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_. Anhaltspunkte für eine rechtsverzögernde begründende Untätigkeit des Beschwerdegegners sind nicht ersichtlich. Zu beachten gilt es diesbezüglich ohnehin, dass nicht nur die Eigentumsverhältnisse des Gemäldes unklar sind (act. 5/159 und act. 5/174), sondern auch Zweifel an der Echtheit des Gemäldes bestehen (act. 5/219 E. 16.8), weshalb eine Verwertung im jetzigen Zeitpunkt nicht ohne Weiteres erfolgen kann. Dementsprechend ist der Entscheid des Obergerichts, Besichtigungstermine zu Veräusserungszwecken abzulehnen, aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Es bestehen demnach auch keine Anhaltspunkte auf ein rechtsverzögerndes oder rechtsverweigerndes Verhalten des Beschwerdegegners. Namentlich ist die geltend gemachte schleppende Verwertung des Gemäldes "C.\_\_\_\_\_"

- 10 - nicht Folge des Vorgehens des Beschwerdegegners, sondern des Umstandes, dass weder die Eigentumsverhältnisse noch die Provenienz des Gemäldes geklärt sind und der Beschwerdegegner auf die Mitwirkung der deutschen Behörden angewiesen ist. 4. Zu den weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers in der Sache gilt sodann Folgendes:

### **E. 4**

Die wissentliche und willentliche Vermögensschädigung ohne Bereicherungsabsicht (Art. 151 StGB), durch Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Willkür (Art. 9 BV), Verstoss gegen die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), und Verletzung des Legalitätsprinzips Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 36 Abs. 1 BV sowie Art. 7 EMRK) durch die ZIST und die Staatsanwaltschaft III,

Zürich, sei im Dispositiv fest- zustellen.

#### **E. 4.1**

Die Übertragung eines Betrages von Fr. 40'414.45 an die Privatklägerin am 3. Juni 2020 erfolgte gestützt auf Dispositivziffer 13 Satz 1 des Urteils der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2018 (Geschäfts-Nr. SB170180-O, act. 5/219), welcher wie folgt lautet: "Die eingezogenen Vermögenswerte bzw. deren Verwertungserlös sowie die Er- satzforderung werden der Privatklägerin zugesprochen." Der massgebliche Betrag stammte aus der Verwertung des beschlagnahmten Fahrzeuges (Dispositivziffer 5 des Urteils) und musste gemäss Dispositivziffer 13 als ein- gezogener Vermögenswert bzw. Verwertungserlös der Privatklägerin ausbe- zahlt werden. Es ist demnach aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu bean- standen, wenn der Beschwerdegegner den entsprechenden Verwertungser- lös der Privatklägerin auszahlte (vgl. dazu die Rüge in act. 2 Rz III.6, Rz 25 und Rz 31).

#### **E. 4.2**

Auch die weitere Rüge, der Beschwerdegegner sehe entgegen dem Urteil der I. Strafkammer vom 13. Dezember 2018, Geschäfts-Nr. SB170180-O, davon ab, zuerst die Verfahrenskosten und erst im Anschluss daran die Er- satzforderung zu decken (act. 2 Rz III.5, Rz 14 und, Rz 30), ist nicht begrün- det. Der Beschwerdegegner hat sowohl für die Verfahrenskosten als auch für die Ersatzforderung die Betreuung eingeleitet. Gemäss einem dem Be- schwerdeführer am 5. Oktober 2021 (act. 4) zur Kenntnis gebrachten Schreiben des Betreibungsamtes Steinen an das Kantonsgericht Schwyz vom 1. Oktober 2021 wurde für die Ersatzforderung der provisorische Pfän- dungsanschluss zugelassen. Für die Verfahrenskosten kam ein provisori- scher Pfändungsanschluss hingegen nicht in Frage, vielmehr bildeten sie ei- ne neue Pfändungsgruppe. Dies wurde dem Beschwerdeführer vom Betrei-

- 11 - bungsamt Steinen bereits mit Schreiben vom 24. August 2021 mitgeteilt. Auf dieses Schreiben verweist der Beschwerdeführer denn in seiner Eingabe vom 27. Oktober 2021 selbst (act. 2 Rz III.15). Wenn sich der Beschwerde- gegner bei diesen Gegebenheiten dazu entschied, die Verwertung zur De- ckung der Ersatzforderung voranzutreiben, entspricht dies seinem Auftrag zur Verwertung von Vermögenswerten gemäss Dispositivziffer 7 des Urteils der I. Strafkammer vom 13. Dezember 2018 und erweist sich dies nicht als pflichtwidrig. Aus dem erwähnten Urteil ergibt sich denn auch nur, dass die Guthaben der gesperrten Konti des Beschwerdeführers bei der ... [Bank] sowie der Erlös aus der Verwertung der Aktien D.\_\_\_\_\_ AG zuerst zur De- ckung der Verfahrenskosten zu verwenden seien (act. 5/219 Dispositivzif- fer 8 und 9). Eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Gemäldes "C.\_\_\_\_\_" bzw. der oberwähnten Grundstücke existiert nicht. Ein Anspruch darauf, dass gewisse Vermögenswerte vor anderen Vermögenswerten ver- wertet werden, namentlich das Gemälde "C.\_\_\_\_\_" vor den beschlagnahm- ten Grundstücken, besteht - auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit - sodann nicht (vgl. act. 2 Rz III.32). Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldner die Verwertung von einzelnen Vermögenswerten bevorzugt. Der Entscheid des Beschwerdegegners, die Verwertung der Grundstücke voranzutreiben, war aus aufsichtsrechtlicher Sicht weder un- verhältnismässig noch treuwidrig noch rechtsmissbräuchlich.

#### **E. 4.3**

Soweit der Beschwerdeführer ferner vorbringt, aus der Verwertung der Grundstücke resultiere keine Deckung der Verfahrenskosten (act. 2 Rz III.30 und 32), so wäre dieser Umstand, welcher aktuell eine blosser Vermutung darstellt, Folge dessen, dass weitere Gläubiger dem Beschwerdeführer gegenüber offene Forderungen haben. Allein die Möglichkeit, dass die vom Beschwerdegegner einzutreibenden Forderungen durch den Grundstückerlös nicht gedeckt werden könnten, vermag indes keine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung des Beschwerdegegners im Rahmen des Versuchs, die Vermögenswerte forderungsdeckend zu verwerten, zu begründen. Insbesondere kann dem Beschwerdegegner keine Verletzung von Art. 44 SchKG vorgeworfen werden (act. 2 Rz III.30).

- 12 -

#### **E. 4.4**

Im Weiteren beanstandet der Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner die Löschung der Grundbuchsperrern beim Grundbuchamt H.\_\_\_\_\_ vorgenommen habe, ohne zur Vornahme von Verwertungshandlungen befugt zu sein (act. 2 Rz III.17 f., Rz 25, Rz 28). In seinem Schreiben vom 14. September 2021 (act. 3/3), welches dem Beschwerdeführer bekannt ist, führte der Beschwerdegegner die rechtlichen Grundlagen für seine Zuständigkeit detailliert auf. Er verwies dabei auf § 201 GOG, die Weisung des Regierungsrates dazu sowie auf § 2 f. der Verordnung des Obergerichts über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003 (LS 211.14). Diesen Ausführungen ist nichts anzufügen. Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen war der Beschwerdegegner befugt, hinsichtlich der massgeblichen Grundstücke Verwertungshandlungen vorzunehmen. Eine Entscheidung der I. Strafkammer bedurfte es hierzu nicht. Der Antrag 2 ist daher abzuweisen. Anzumerken bleibt, dass ohnehin nicht jeder prozessuale Fehler ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde, sondern dass dieser eine gewisse Schwere aufweisen müsste (vgl. zum Ganzen Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation, Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 10 E. 2). Verletzt worden sein muss eine bedeutsame Pflicht bzw. eine wesentliche Amtspflicht, welche über eine einfache Rechtsverletzung hinausgeht (vgl. auch Hunziker, a.a.O., S. 108). Selbst wenn sich die Ausführungen des Beschwerdegegners zu seiner Zuständigkeit demnach als falsch erwiesen hätten, würde dies weder einen aufsichtsrechtlich relevanten Amtsmisbrauch noch eine aufsichtsrechtlich massgebliche Verletzung des Legalitätsprinzips bzw. des Willkürverbots begründen. Ein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Beschwerdegegners ist auch insoweit nicht ersichtlich. Der Antrag 1 des Beschwerdeführers, es sei der Beschwerdegegner anzuweisen, die Grundbuchsperrern wieder eintragen zu lassen, wäre demnach abzuweisen, wenn darauf eingetreten würde (vgl. E. III.2.3.2).

#### **E. 4.5**

Schliesslich ist auch der Vorwurf, der Beschwerdegegner setze die Anordnungen des Obergerichts nicht um, zurückzuweisen. Der Beschwerdegeg-

- 13 -  
ner versucht seit geraumer Zeit, dem Verwertungsauftrag gemäss Dispositivziffer 7 des Urteils der I. Strafkammer vom 13. Dezember 2018 (Geschäfts-Nr. SB170180-O) nachzukommen. Die Verwertungsverfahren erweisen sich jedoch insbesondere aufgrund der Involvierung zahlreicher in- und ausländischer Behörden sowie der Einlegung von zahlreichen Rechtsmitteln des Beschwerdeführers als zeitaufwendig. 5. Zusammenfassend

ist somit festzuhalten, dass das Vorgehen des Beschwerdegegners keinen Anlass zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen gibt. Der Antrag 5 ist deshalb abzuweisen.

IV. 1.1 Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 Antrag 7). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO i.V.m. § 83 Abs. 3 GOG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Aufsichtsbeschwerde von Anfang an aussichtslos. Antrag 7 ist demnach abzuweisen.

1.2. Die Kosten für die administrative Aufsichtsbeschwerde fallen ausser Ansatz. Die Kosten für die sachliche Aufsichtsbeschwerde betragen Fr. 500.-. Ausgangsgemäss sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

3. Hinzuweisen ist in Bezug auf die sachliche Aufsichtsbeschwerde (Anfechtung des Schreibens des Beschwerdegegners vom 14. September 2021 [act. 3/3]) schliesslich auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 7; vgl. auch Beschluss der Verwaltungskommission OGer ZH vom 20. Februar 2017, VB160024-O, E. IV).

- 14 - Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Die ZIST sei wegen Verstosses gegen das Willkürverbot, Verstoss gegen Treu und Glauben, im Zusammenhang mit der erfolgten Vermögensschädigung ohne Bereicherungsabsicht, zu rügen, zu verzeigen, resp. die Verfehlungen von Amtes wegen zu untersuchen und zu sanktionieren.

- 4 -

#### **E. 6**

Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten des Obergerichts Zürich, ZIST

#### **E. 7**

Vorsorglich wird unentgeltliche Rechtspflege beantragt" 3. Der Rechtsdienst der Staatskanzlei leitete die Aufsichtsbeschwerde am

#### **E. 8**

Februar 2021 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fest

- 9 - (act. 5/266c). Die Existenz eines offiziellen Beschlusses der I. Strafkammer, in welchem sie sich für weitere Verwertungshandlungen als unzuständig erachtet und welcher die Zuständigkeit des Beschwerdegegners zur Vornahme von weiteren Verwertungshandlungen ausdrücklich vorsieht, ist der Verwaltungskommission nicht bekannt. Dafür, dass die I. Strafkammer das Verfahren nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2020 nicht mehr fortführte, ist der Beschwerdegegner nicht verantwortlich. Dementsprechend kann er hierfür auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Beschwerdegegner ist in dieser Sache ohnehin nicht untätig. Aktuell prüft er die weitere Vorgehensweise betreffend die Veräusserung der Aktien. Die Verwertung der Namenaktien konnte bis anhin insbesondere deshalb noch nicht erfolgen, weil sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit weigerte, die massgeblichen Indossamente zu unterzeichnen. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverzögerung des Beschwerdegegners.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.